

ganzen Baues gegeben. Die Feier des Ostermahlens, die der Einsetzung der Eucharistie vorausging, war das Vorbild unserer Messe, die mit ihren Hauptbestandteilen: Psalmodie, Lesung, Gebet an den Gottesdienst der Synagoge sich anlehnt, wenn auch die einzelnen Formen erst im Laufe der späteren Jahrhunderte ihre heutige Gestalt erhielten. Das große Dankagungsgebet, das der Hausvater im Alten Bund zum Genuss des Osterlammes verrichtete, wirkte vorbildlich auf die Gestaltung des eucharistischen Dankgebetes, aus dem sich der Kanon unserer Messe mit der Präfation entwickelt hat. Und wenn es uns auch nicht möglich ist, all die Bauleute auszuforschen, die zu dem Werke beigetragen haben, und wenn auch der Bau nicht nach einem einheitlichen, vorgezeichneten Plan ausgeführt wurde, sondern menschlich gesprochen, auch zufällige geschichtliche Umstände ihren Einfluß geltend machten, der ganze Aufbau trägt doch das Zeichen jenes Geistes an sich, der die Quelle alles gesunden Lebens ist im Reiche der Natur wie im geheimnisvollen Reiche der Gnade. Auch von der römischen Messe liturgie gilt das Wort der Weisheit (1, 7): „Der Geist des Herrn erfüllt den Erdkreis und er, der alles zusammenhält, kennt jeden Laut.“

Über die Verrichtung der Abläffgebete.

Von † P. Josef Hilgers S. J.

II. Die Abläffgebete.

Die Kreuzwegablässe sind sozusagen die einzigen, welche an rein innerliches Gebet getnüpft sind. Und selbst hiebei wird das Gebet, wenn nicht zu einem mündlichen, so doch in Wahrheit zu äußerer Gottesverehrung durch das Gehen von Station zu Station, durch den Besuch des Kreuzweges, abgesehen davon, daß man für gewöhnlich bei der Kreuzwegandacht mündliches Gebet mit der Betrachtung vereinigt. Zu den Abläffgebeten müssen also fast immer mündliche Gebete angewendet werden. Der Beter muß, um Ablässe zu gewinnen, ganz mit Herz und Mund dabei sein. Hiemit befaßte sich eine Abhandlung im vorigen Hefte dieser Zeitschrift.¹⁾ Nach dem Beter (quis?) kommen die Gebete (quid?), welche zur Abläffgewinnung zu verrichten sind. Damit beschäftigt sich die gegenwärtige Arbeit.

Von den Abläffgebeten, ebenso wie von allen Abläffwerken, gilt zunächst die allgemeine Regel, daß zur Gewinnung eines Ablasses ein Gebet, zu dem man auf einen anderen Titel hin schon verpflichtet ist, ohne besondere Erlaubnis des Papstes nicht dienen kann. Deshalb darf der Priester das vorgeschriebene tägliche Breviergebet hiezu nicht gebrauchen. Er kann aber wohl die Dankagung

¹⁾ L. Du.-Schr. 1918, S. 47 ff.

nach der heiligen Messe als Gebet nach der Meinung des Papstes, also als Abläfzgebet in diesem Sinne, gelten lassen, weil er zu allen Gebeten seiner Dankagung nicht streng verpflichtet ist. Verrichtet man alsbald nach der heiligen Messe das bekannte Abläfzgebet „Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesus“ und opfert man die übrige Dankagung nach der Meinung des Papstes auf, so gewinnt man auf leichte Weise, ohne in Gefahr zu sein, dieses Gebet im Laufe des Tages zu vergessen, den vollkommenen Abläfz und wird alsdann, um des Abläfzes willen, der ja auch eine kostbare Frucht des Blutes Christi ist, die ganze Dankagung inniger und mit mehr Nutzen halten. Und wenn man auch mit dem oftmaligen „Gloria Patri“ und dem „Magnificat“ im eigentlichen Breviergebet keinen Abläfz gewinnt, obgleich ein solcher mit diesen Gebeten verbunden ist, so wird doch der häufige Gebrauch dieser Abläfzgebete außerhalb des Breviers nicht bloß Abläfz einbringen, sondern mich auch dazu bringen, beim Beten des Breviers mit mehr Andacht und Liebe diese Gebete zu sprechen und damit das ganze Gebet zu durchwürzen. So könnte es auch ratsam sein, bei der Abläfzgewinnung als Gebet nach der Meinung des Papstes bald diesen, bald jenen Teil, Psalm, Hymnus aus dem Offizium des Tages zu wiederholen. Das Breviergebet würde gewiß Nutzen davon haben.

Den Ordensleuten schreibt die Regel, die Konstitution, gewöhnlich Werke der Uebergebühr vor, die an und für sich nicht unter Sünde verpflichten. Solche Uebungen der Andacht und des Gebetes können daher sehr wohl als Gebete nach der Meinung des Papstes und als eigentliche Abläfzgebete dienen. Im einzelnen gilt dies von den kleinen Tagzeiten der Mutter Gottes, mit denen Abläfz verbunden ist und die in manchen religiösen Genossenschaften nach der Regel Tag für Tag gebetet werden. Der Gedanke an den Abläfz würde bei solchen Uebungen sicherlich ein heilsamer Sporn zur Andacht und Innerlichkeit sein.

Zu den in der heiligen Beichte auferlegten Bußgebeten ist jedes Beichtkind durch das Sakrament, und zwar unter Sünde, verpflichtet. Legt mir also der Beichtvater eine Buße von fünf Vaterunser und Gegrüßet seist du, Maria, mit Ehre sei dem Vater auf, so kann ich mit dieser Bußübung nicht zugleich das Gebet nach der Meinung des Papstes zur Erlangung eines Abläfzes verrichten. Legt aber der Beichtvater das Abläfzgebet nach der heiligen Kommunion zur Buße auf, so gewinnt man dennoch zugleich den mit demselben verbundenen vollkommenen Abläfz. Früher haben die Gottesgelehrten wohl über diesen letzten Punkt gestritten, da die einen sagten, die Bußgebete verpflichten schon an und für sich wie das Brevier, also kann man dieselben nicht zugleich als eigentliche Abläfzgebete gebrauchen, während die anderen wohl richtiger bemerkten, daß die Kirche mit den eigentlichen Abläfzgebeten den Abläfz verbunden hat, bevor der Beichtvater sie als Buße auferlegte und daß

dieser sie nun so auferlegt, wie sie von der Kirche gestaltet sind, also in Wirklichkeit als Abläßgebete, bereichert mit dem Abläß, ja, daß er sie oft gerade deshalb auferlegt, weil Abläß an dieselben geknüpft ist. Da entschied im Jahre 1901 Papst Leo XIII. mit der Abläßkongregation die Streitfrage dahin, daß die Gebete und Tugendübungen, welche die Beichtväter als Buße auferlegen, in der Tat auch zur Gewinnung der mit denselben im einzelnen verbundenen Ablässe dienen.¹⁾ Ausdrücklich sei bemerkt, daß diese Entscheidung von allen Gebeten und Tugendübungen der Buße gilt, nicht bloß von den mündlichen Gebeten, sie gilt aber nicht für die Gebete nach der Meinung des Papstes, weil mit diesen nicht eigens und im einzelnen Abläß verbunden ist. Dieselben sind vielmehr, obgleich sie Abläßgebete genannt werden, eine Abläßbedingung, die, wie oben schon gesagt, nicht mit den Bußgebeten erfüllt werden kann.²⁾ Immerhin kann man sagen, daß die kirchliche Entscheidung eine Ausnahme von der allgemeinen Regel für die Bußgebete feststellte. Wer zur Buße den Kreuzweg gehen oder den Rosenkranz beten muß, genügt jedenfalls zwei Verpflichtungen mit demselben Bußgebet und wird aller Ablässe des Kreuzweges oder des Rosenkranzgebetes teilhaftig. Ebenso kann das Beichtkind, dem zur Buße eine einmalige oder tägliche Betrachtung auferlegt wurde, dieser Verpflichtung gerecht werden durch die tägliche Betrachtung, die es nach seiner Ordensregel hält und kann dabei auch den damit verbundenen Abläß gewinnen.

Aus der erwähnten Ausnahme folgt nun für den Beichtvater, daß er sehr gut daran tut, gerade eigentliche Abläßgebete, also Gebete, mit denen eigens Abläß verbunden ist, als Buße in der Beichte vorzuschreiben. Durch die Aussicht auf den Abläß erleichtert er dem Beichtkind die Buße und lehrt es überhaupt den Gebrauch der Abläßgebete und Hochschätzung des Abläßes. Und dadurch gelingt es ihm auch, die Beichtfinder zu leichter und gewinnreicher Uebung der täglichen Gebete zu bringen. Die Erweckung der drei göttlichen Tugenden, der Engel des Herrn beim Glodenzeichen, das Kreuzzeichen selbst, das „Seele Christi, heilige mich“ und das „Gedenke, o gütigste Jungfrau“, die Anrufung der heiligsten Namen Jesu, Maria, Josef und das Gebetchen: „Engel Gottes, der du mein Beschützer bist“ mit so vielen anderen kurzen, kräftigen Stoßgebetchen, um nicht zu reden von den Litaneien des Namens Jesu, des Herzens Jesu, der Mutter Gottes und des heiligen Josef, sind schöne Abläßgebete, die sich ebenso sehr zu Bußgebeten als zu den täglichen Morgen- und Abendgebeten eignen. Ein Beichtkind aber, das sich bemüht, täglich Abläß zu gewinnen, muß sich und wird sich in derselben Weise bekleißen, das Herz wenigstens vor schwerer Sünde zu bewahren, denn es weiß, daß es sonst überhaupt keine Ablässe

¹⁾ Act. S. Sed. XXXIV, 125 s. 9.

²⁾ Vgl. voriges Heft S. 49.

mehr gewinnen kann. Sicherlich eine kostbare Frucht des Bußgebetes! Wie leicht auch kann man mit dem Kreuzeichen, mit einem Stoßgebetchen, wie „Alles für dich, heiligstes Herz Jesu“ die gute Meinung erneuern! Und werden die Kinder, das Volk und die Beichtkinder alle dem Katecheten, dem Prediger, dem Beichtvater nicht dankbar sein, wenn er sie über diese Ablaßgebete unterrichtet und sie die Übung derselben lehrt?

Für die Ablaßgebete ist von der Kirche ausdrücklich eine zweite allgemeine Regel aufgestellt, die aber schon in der ersten oben besprochenen wie ein besonderer Fall derselben enthalten ist oder doch daraus folgt. Dieselbe besagt, daß man mit ein und demselben Ablaßgebet nicht mehrere oder verschiedene Ablässe, die unter verschiedenen Titeln daran geknüpft sind, gewinnen kann, wofern dies nicht im einzelnen vom Papste zugestanden wurde.

Das neue kirchliche Gesetzbuch enthält diese Regel im Kanon 933. Derselbe lautet wie folgt: „An eine und dieselbe Sache und an einen und denselben Ort (an einen Rosenkranz oder an eine Kirche) können mehrere Ablässe unter verschiedenen Ablaßtiteln geknüpft werden; durch ein und dasselbe Werk aber, für welches Ablässe unter verschiedenen Titeln bewilligt sind, können nicht mehrere verschiedene Ablässe gewonnen werden, es sei denn, daß es sich um Beichte und Kommunion handle oder daß ausdrücklich etwas anderes festgesetzt wurde.“

Man kann an demselben Tage viele, sowohl vollkommene als unvollkommene Ablässe gewinnen. Manche derselben kann man auch gewinnen durch die Verrichtung der gleichen oder derselben Ablaßgebete. Und dies gilt für die Ablaßgebete aller Klassen. Zu den vollkommenen Ablässen wird sehr oft als Bedingung Gebet nach der Meinung des Papstes vorgeschrieben. Wenn jemand nun an demselben Tage drei oder zehn solcher Ablässe teilhaft werden kann, so genügt es nicht, die Gebete einmal nach der Meinung des Papstes zu sprechen. Er hat, wofern er die drei oder zehn Ablässe erlangen will, drei- oder zehnmal die Verpflichtung zu jenen Gebeten und das einmalige Gebet kann nicht zur Erfüllung dieser verschiedenen Verpflichtungen dienen. Für jeden Ablaß muß er also die Gebete wiederholen. Handelt es sich um einen sogenannten toties-quoties-Ablaß, so gewinnt jeder einen vollkommenen Ablaß in der bestimmten Ablaßfrist eben so oft (toties), als er (quoties) innerhalb dieser Zeit die dazu vorgeschriebene Bedingung oder das Ablaßwerk erfüllt. Diese Bedingung oder dieses Werk ist gewöhnlich Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes. Deshalb gewinnen alle Gläubigen zum Allerseelentage vollkommenen Ablaß, so oft sie nach Empfang der heiligen Sakramente in der Ablaßfrist von 36 Stunden eine Kirche besuchen und dort nach der Meinung des Papstes beten. Also nicht bloß der Kirchenbesuch, sondern auch das Ablaßgebet muß so oft (toties) wiederholt werden, als (quoties) man den Ablaß ge-

winnen will. Muß zur Abläßgewinnung an demselben Tage mit seinen 24 Stunden nur das Gebet nach der Meinung des Papstes, nicht aber der Kirchenbesuch mehrere Male wiederholt werden, so könnte man für alle diese Gebete gesten lassen oder aufopfern eine entsprechende Gebetszeit, welche man mit mündlichem oder mit betrachtendem und mündlichem Gebete ausfüllt.

Beim schmerzhaften Rosenkranz muß man, um die Ablässe des Rosenkranzgebetes zu erhalten, die fünf Geheimnisse dieses Rosenkranzes, also des bitteren Leidens, betrachten. Zum Kreuzweg ist eine solche Betrachtung, und zwar über jedes beliebige Geheimnis des Leidens unseres Heilandes als einziges Abläßwert vorgeschrieben. Sehr gut und passend kann man deshalb den Kreuzweg gehen von Station zu Station, den Rosenkranz andächtig betend. Allein man kann alsdann nicht durch ein und dasselbe Gebet sowohl die Ablässe des Kreuzweges als auch die des Rosenkranzgebetes gewinnen. Man erhält nur die eine von den beiden Arten, welche man gewinnen will.

Manche Ablässe gewinnt man, wie früher bei den Abläßgebeten der dritten Klasse gesagt wurde, durch Verrichtung beliebiger Gebete, die man selbst frei wählt. So gibt es zum Beispiel verschiedene, mit Abläß versehene neuntägige Andachten, die man mit solchen Gebeten halten kann. Einige dieser Noveren darf man zu beliebiger Zeit vornehmen. Und so widerspricht es sich nicht, daß ich an demselben Tage die Andachtsübung zur Gewinnung der Ablässe zweier oder mehrerer verschiedenen Noveren halte. Wenn ich nun zu dieser Übung dieselben Gebete wähle, so genügt es nicht, sie einmal zu verrichten, ich muß sie für jede Novere und deren Ablässe eigens beten. Zu jeder Abläßbewilligung muß ich besondere Gebete verrichten.

Bei den eigentlichen Abläßgebeten, den mit Abläß beschenkten Gebetsformeln, versteht sich die Anwendung der zweiten allgemeinen Regel noch mehr von selbst. Es heißt ja bei sehr vielen dieser Abläßgebete in der Bewilligung ausdrücklich: Abläß von 100 Tagen oder 300 Tagen oder 7 Jahren und 7 Quadragesen jedesmal, so oft man das Gebet verrichtet. Damit ist klar genug gesagt, daß man den Abläß so oft gewinnen kann, als man will, aber auch, daß man ebenso oft das Gebet andächtig verrichten oder wiederholen muß.

Heißt es dagegen in der Abläßbewilligung, ein bestimmter Abläß könne durch Verrichtung des Gebetes dreimal im Tage beim Läuten des „Engel des Herrn“ oder morgens und abends oder nur einmal im Tage gewonnen werden, so muß das Abläßgebet dementsprechend auch drei- oder zwei- oder einmal am Tage gesprochen werden, will man ebenso oft des Abläßes teilhaftig werden. Wer in jenen drei Fällen die verschiedenen Gebete nur einmal betete, würde in allen drei Fällen auch nur einmal den betreffenden Abläß gewinnen, und wer umgekehrt in allen drei Fällen dieselben Gebete

dreimal oder häufiger verrichtete, würde dennoch die betreffenden Ablösse nur je drei- oder zwei- oder einmal erlangen.

Es kommt aber auch vor, daß in der Verleihung des Ablusses, sei es nun ein vollkommenen oder ein unvollkommenen, nichts gesagt ist, ob man denselben nur einmal oder mehrere Male oder jedesmal nach Verrichtung des Gebetes erhält. Deshalb, um die Gläubigen nicht im Ungewissen zu lassen, hat die Kirche für alle drei Fälle, in welchen die Abläzzurkunde selber nichts bestimmtes über die Zahl feststellt, einheitlich erklärt, daß man alsdann die vollkommenen Ablösse nur einmal am Tage gewinnt, die unvollkommenen aber umgekehrt so oft, als man die Gebete wiederholt. Diese Erklärung des Papstes für die vollkommenen Ablösse wurde zuerst im Jahre 1678 vom Papst Innozenz XI. erlassen.¹⁾ Die päpstliche Entscheidung aber über die unvollkommenen gab Papst Pius X. im Jahre 1914.²⁾ Beide Erklärungen wurden im neuen kirchlichen Gesetzbuch ausdrücklich für die Zukunft bestätigt. Daraus folgt, daß man durch Wiederholung des Gebetes „Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesus“ nach jeder heiligen Kommunion den vollkommenen Ablöß nicht zwei- oder mehrmal gewinnen kann. Man kann denselben nur einmal nach der Kommunion an jedem Tage gewinnen; also auch der Priester, welcher Weihnachten und Allerseelen zweimal das heilige Messopfer darbringt. Dagegen gewinnt man durch das Stoßgebet: „Cor Jesu eucharisticum, cordis sacerdotalis exemplar, miserere nobis“ 300 Tage Ablöß, so oft man es betet, obgleich die ursprüngliche Abläzzurkunde des Jahres 1907 nichts davon sagte.³⁾

Während es nur wenige vollkommene Ablösse gibt, die man innerhalb der Abläzzfrist von 36 Stunden toties-quoties durch Kirchenbesuch mit Gebet gewinnen kann, gibt es zahlreiche kleine Gebete, durch welche man jedesmal, so oft man sie betet, einen unvollkommenen Ablöß erlangt. Sie sind für die Gläubigen die lebendige und nie versiegende Quelle, die ergiebigste Fundgrube der Abläzzschätze geworden.

Vollkommenen Ablöß gewinnt man an bestimmten Tagen toties-quoties, so oft man alsdann eine bestimmte Kirche besucht und dort nach der Meinung des Papstes betet. Die vornehmsten dieser Tage sind: Allerseelentag, Portiunculafest, Rosenkranzfest, Skapulierfest, Fest der schmerzhaften Mutter und Dreifaltigkeitsfest. Doch sind das immerhin nur wenige Tage und nicht alle, vielleicht nur wenige, können an diesen Tagen den reichen Ablöß oftmals gewinnen. Viele dagegen, ja alle, können Tag für Tag und Stunde für Stunde, selbst bei der Arbeit und in der Hitze des Kampfes mit den Abläzzgebeten Ablösse über Ablösse gewinnen. Und wer sich

¹⁾ Deer. auth. n. 18, vgl. Beringer-Hilgers I, 136.

²⁾ Act. Ap. Sed. VI, 379; Beringer-Hilgers I 135; 610.

³⁾ Act. S. Sed. XL, 719; Beringer-Hilgers I, 195; 610.

dessen bekleidet, der bewahrt sein Herz und Leben rein von der Sünde; denn ist die Seele auch nur mit einer schweren Sünde bekleidet, so kann man nicht den kleinsten Abläß gewinnen. Und wer sich dessen bekleidet, der weiht und heiligt sein Tageswerk und Lebenswerk, der macht Mühen und Arbeit, Sorgen und Leiden zu Gebet und zu einem Werk der größeren Ehre Gottes; der liebt Gott mit reinem Herzen und liebt die armen Seelen. Unsere Mutter, die Kirche, weiß recht wohl, warum sie durch die Aussicht auf so viele reiche Ablässe ihre Kinder anlockt. Sie hat in der Tat dabei die größere Ehre Gottes und das Heil der Seelen im Auge. Wenn aber der Priester den Nutzen und Wert der Ablässe und Abläßgebete nicht zu schätzen weiß, wie soll das gläubige Volk dazu kommen?

Für jeden Abläß oder richtiger zu jeder besonderen Abläßbewilligung, die einem Gebet zuteil geworden, muß also das Gebet wiederholt werden. Nun gibt es aber auch hier eine allgemeine und eine besondere Ausnahme. Es gibt nämlich erstens nicht wenige Abläßbewilligungen, welche ausdrücklich für das Beten, auch das einmalige, eines und desselben Gebetes verschiedene Ablässe verleihen. Alle derartigen Verleihungen bilden die allgemeine Ausnahme. Und es gibt zweitens eine besondere Bewilligung, welche klar und bestimmt sagt, daß man in diesem besonderen Falle das Gebet, welches zur Gewinnung von zwei verschiedenen Arten von Abläß an und für sich wiederholt werden müßte, nur einmal zu verrichten braucht, um beide Arten von Ablässen zu erlangen. Dieses wäre die besondere Ausnahme. Die Ausnahmen sind auch in dem obigen Kanon 933 angedeutet.

Einige Beispiele mögen zunächst die allgemeine Ausnahme erklären. Wer täglich wenigstens einmal die drei göttlichen Tugenden erweckt, gewinnt erstens täglich (wenigstens einmal) Abläß von 7 Jahren und 7 Quadragesen, zweitens allmonatlich außerdem einen vollkommenen Abläß und drittens in der Todesstunde den vollkommenen Sterbeablaß. Wohl ist zur Erlangung des monatlichen Abläßes noch Empfang der heiligen Sakramente und Gebet nach der Meinung des Papstes vorgeschrieben, allein die tägliche Verrichtung der drei Tugendatte ist der eigentliche und einzige Abläßtitel, worauf hin man alle diese verschiedenen Ablässe gewinnt.¹⁾

„Engel Gottes, der du mein Beschützer bist, erleuchte, beschirme, leite und regiere mich, der ich dir von des Höchsten Vaterliebe anvertraut bin. Amen.“ Wer täglich mit diesem Gebetchen seinen heiligen Schutzengel verehrt, gewinnt jeden Tag einen Abläß von 100 Tagen, jeden Monat einen vollkommenen Abläß (nach Beicht, Kommunion, Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes), jedes Jahr am Schutzengelfest einen vollkommenen, woffern er das Gebetchen täglich am Morgen und am Abend verrichtet und die eben

¹⁾ Beringer-Hilgers I, 167 f.

genannten vier Abläßbedingungen erfüllt, und schließlich für sein ganzes Leben den vollkommenen Abläß in der Todesstunde.¹⁾ Einziges Werk und einziger Titel, um aller dieser Ablässe teilhaftig zu werden, ist wiederum nur die Verrichtung des Gebetes.

Aehnlicher Bewilligungen lassen sich noch viele aufzählen. Aber es gibt noch bessere zu unserem Zwecke.

Für das Stoßgebet: „Süßes Herz meines Jesu, gib, daß ich immer mehr dich lieb!“ ist bewilligt erstens Abläß von 300 Tagen, den man jedesmal durch dieses Stoßgebet gewinnt, und zweitens außerdem ein monatlicher vollkommener Abläß, wofern man das Gebetchen den Monat hindurch täglich verrichtet und die vier oben erwähnten Abläßbedingungen erfüllt. Pius IX. verlieh diese beiden Ablässe im Jahre 1876 für das obige Gebet.²⁾ Nun bewilligte Papst Pius X. im Jahre 1908 neue reiche Ablässe für sieben Gebete, von denen ein jedes mit dem eben angeführten Stoßgebet zum Herzen Jesu schließt. Verrichtet man die sieben Gebete vollständig, so gewinnt man kraft dieser neuen Gewährung jedesmal Abläß von 7 Jahren und 7 Quadragesen; am ersten Freitag jeden Monats und am Herz-Jesu-Feste aber nach Beicht und Kommunion vollkommenen Abläß. Und dazu erklärte der Papst, daß man außerdem durch die Verrichtung jener sieben Gebete alle dem genannten Stoßgebetchen früher verliehenen Ablässe gewinne, also zunächst zu den 7 Jahren und 7 Quadragesen noch siebenmal 300 Tage Abläß.³⁾ Wer die sieben Gebete verrichtet, wird also durch das einmalige Beten derselben zweier verschiedener Abläßbewilligungen teilhaftig.

Von dem Gebete „Obsecero te“ in der Danksgagung des Priesters nach der heiligen Messe behauptete man früher, Leo X. habe dafür allen Priestern, die es nach Darbringung des heiligen Messopfers verrichten, dieselbe Vergünstigung mit Beziehung auf das heilige Messopfer verliehen, welche er an das „Sacrosanctae“ für das Breviergebet des Tages geknüpft hatte. Um der Ungewißheit ein Ende zu machen, bewilligte Papst Pius IX. anstatt einer solchen ungewissen Gnade allen Priestern für das Gebet bei der Danksgagung nach ihrer Messe einen Abläß von 3 Jahren. Allein 66 Jahre nachher, im Jahre 1912, bestätigte Papst Pius X. zwar diesen Abläß von 3 Jahren, aber verlieh zu demselben auch noch ausdrücklich den Priestern für daselbe Gebet, wenn sie es kriend (sofern sie nicht daran gehindert sind) verrichten, die Vergebung aller Schuld und aller Fehler, die sie aus menschlicher Gebrechlichkeit beim heiligen Opfer begangen haben.⁴⁾ Somit bekommt der Priester durch das eine Gebet, ohne es ein zweites Mal zu verrichten, eine zweifache Abläßpendung.

Andere Beispiele liegen noch näher. Überall und immer spricht man von den Kreuzwegablässen und ist mit Recht davon überzeugt, daß, obgleich nichts Genaueres über diese Ablässe feststeht,

¹⁾ A. a. O. I, 265. — ²⁾ Ebd. I, 194. — ³⁾ Ebd. I, 199 f. —

⁴⁾ Ebd. I, 334; Act. Ap. Sed. IV, 642; V, 128.

für die Kreuzwegandacht verschiedene, besonders vollkommenen Ablässe durch verschiedene frühere Bewilligungen verliehen sind,¹⁾ die ein jeder durch den einmaligen Besuch des Kreuzweges alle gewinnt trotz der oben besprochenen allgemeinen Verordnung über das Gewinnen nur eines vollkommenen Ablasses auf den Titel eines Gebetes hin.

Beim Rosenkranzgebet liegt die Sache ganz ähnlich. Verschiedene Ablässe waren für das Rosenkranzgebet bereits durch Papst Sixtus IV. und Benedikt XIII. gewährt worden, 1479 und 1726. Papst Pius IX. bestätigte dieselben und gewährte für das gemeinsame Rosenkranzgebet verschiedene neue im Jahre 1851. Den Mitgliedern der Rosenkranzbruderschaft sind unter dem besonderen Titel des Rosenkranzgebetes eine ganze Reihe verschiedener Ablässe bewilligt, von denen einige gar keine Bedeutung hätten, wenn man dieselben nicht zugleich mit den anderen durch ein und dasselbe Rosenkranzgebet gewinnen könnte; denn da sie viel geringer sind als manche andere für das Rosenkranzgebet bewilligte, würde keiner für so geringe Ablässe das Gebet wiederholen, sondern, wenn er dasselbe wiederholt, nur zur Gewinnung der größeren. In dem Abläfverzeichnis der Rosenkranzbruderschaft gibt es besonders eine Bewilligung, welche die obige Darlegung bestätigt. Unter dem Titel: „Für das Beten des Rosenkranzes heißt es an achter Stelle: „5 Jahre und 5 Quadragen jedesmal, so oft die Mitglieder beim Rosenkranzgebet den Namen Jesus im englischen Gruß andächtig aussprechen.““ Der Ablaf stammt aus früherer Zeit, als der Name Jesus noch nicht allgemein dem englischen Gruß beigefügt war. Allein in der Rosenkranzbruderschaft gewinnt man auch heute diesen Ablaf zu jedem „Gegrüßet seist du, Maria“, das man im Rosenkranz betet. Und jeder ist überzeugt, daß er nun nicht etwa bloß für den Namen Jesus und nur diesen Ablaf gewinnt.²⁾ In der Tat wären auch sozusagen alle anderen Ablässe bei dem erwähnten Titel der Rosenkranzbruderschaft überflüssig, weil überholt, da man ja beim Beten des ganzen Rosenkranzes (von 15 Gesezen) 150mal jenen Ablaf für den Namen Jesus gewinnt. Wenn also die verschiedenen Bewilligungen unter demselben Titel Sinn haben sollen, so muß es möglich sein, durch dasselbe Gebet aller oder verschiedener Ablässe zugleich teilhaftig werden zu können. Natürlich muß man dabei außer dem Gebete alle anderen Bedingungen erfüllen, die bei den einzelnen Ablässen gesetzt sind.

Damit wäre die allgemeine Ausnahme als solche genügsam klargestellt. In allen Fällen dieser Ausnahme haben die Päpste eben für dasselbe Gebet ausdrücklich in den betreffenden Abläf-bewilligungen verschiedene Ablässe verliehen. Papst Pius X. hat aber auch noch eine besondere Ausnahme ausdrücklich und namentlich festgesetzt. Eben wurde gezeigt, daß alle Gläubigen und besonders

¹⁾ Vgl. a. a. O. I, 378 ff. — ²⁾ Vgl. ebd. II, 142 f.

die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft mit demselben Rosenkranzgebete die verschiedenen Ablässe gewinnen können, die unter dem Titel dieses Gebetes bewilligt sind, eben weil die Päpste dies ausdrücklich so gewollt haben. Nun kann man dem Rosenkranz und mit dem Rosenkranzgebete noch eine ganze Reihe anderer Ablässe unter gewissen Bedingungen erlangen. So gewinnt man die sogenannten päpstlichen Ablässe, die Kreuzherrenablässe und Brigittenablässe durch das Gebet an derselben Rosenkranzschnur, wosfern dieselbe die richtigen Weihen erhielt. Allein es gilt hiefür die allgemeine obige zweite Regel: Für jede besondere Art von Ablässen und Bewilligungen muß das Gebet an demselben Rosenkranze wiederholt werden. Und als man im Jahre 1097 über das gleichzeitige Gewinnen der Kreuzherrenablässe und der eigentlichen Rosenkranzgebetsablässe bei demselben Gebete eine Anfrage in Rom stellte, lautete auch die Antwort einfach hin verneinend, man könne nicht mit demselben Gebete beide Arten von Ablässen gewinnen. Es wurde aber die damalige Erklärung die Veranlassung für Papst Pius X., daß er in der Audienz vom 12. Juni 1907 von dem Tage ab erlaubte oder bewilligte, beim eigentlichen Rosenkranzgebete an einem Rosenkranze, der sowohl die sogenannte Dominikaner- als auch die Kreuzherrenweihe hat, durch ein und dasselbe Gebet gleichzeitig sowohl die Kreuzherrenablässe als auch die für das Beten des Rosenkranzes verliehenen zu gewinnen.¹⁾ Das also ist die besondere Ausnahme, so daß man durch das Beten des Rosenkranzes an einer Gebetschnur, die beide Weihen hat, zwei Arten von Ablässen, und wenn man Mitglied der Rosenkranzbruderschaft ist, sogar drei Arten von Ablässen gleichzeitig gewinnen kann. Außer den vielen und reichen oben besprochenen Ablässen des Rosenkranzgebetes gewinnt man insogedessen durch jedes Vaterunser und durch jedes Gegrüßet seist du, Maria, noch eigens 500 Tage Ablass, denn das sind die Kreuzherrenablässe.²⁾

Oben ist an erster Stelle gezeigt worden, daß man zur Ablässgewinnung Gebete, wozu man schon verpflichtet ist, nicht verwenden kann. Eigentliche Ablässgebete, mit denen Ablass verbunden ist, machen hievon eine Ausnahme, wenn sie in der heiligen Beichte als Buße vorgeschrieben werden. An zweiter Stelle ward dort ausgeführt, daß man an und für sich durch die einmalige Berrichtung eines Ablässgebetes nur eines Ablasses teilhaftig wird. Kann man und will man denselben Ablass öfter gewinnen oder noch einen anderen durch dasselbe Gebet, so muß man das Ablässgebet ebenso oft wiederholen, als man verschiedene Ablässe gewinnen will. Ausgenommen sind alle Ablässgebete, für deren einmalige Berrichtung vom Papste ausdrücklich ein zweifacher oder mehrfacher Ablass bewilligt ist. Ausgenommen ist zweitens durch besondere päpstliche

¹⁾ A. a. D. I, 113; Act. S. Sed. XL, 442. — ²⁾ Ebd. I, 459 f.

Verordnung das Beten des Rosenkranzes an einer Gebetschnur, die sowohl die Weihe der Dominikaner als der Kreuzherren besitzt.

Jetzt fragt es sich an dritter und letzter Stelle nur noch, welche Beschaffenheit und welches Längen- oder Zeitmaß die Ablaßgebete haben müssen, um der damit verbundenen Ablässe nicht verlustig zu gehen. Was die Beschaffenheit der Ablaßgebete angeht, so müssen dieselben zunächst echt sein. Für die Gebete, welche ich zur Gewinnung von Ablässen verrichte, müssen auch in der Tat von der Kirche Ablaß bewilligt sein. Allerdings kann ich durch meine Gebete Ablaß gewinnen, auch wenn ich nicht weiß, daß für dieselben Ablaß verliehen ward. Allein umgekehrt, wenn ich, durch eine falsche Ablaßangabe getäuscht, zu wissen glaube, daß meine Gebete Ablaßgebete sind, so gewinne ich dennoch niemals mit denselben Ablaß, weil es eben unechte Ablaßgebete und unechte Ablässe sind. Woran soll man denn die Echtheit der Ablaßangaben und Ablaßgebete erkennen? Es gibt für den Laien nur ein allgemeines und Hauptmittel der Unterscheidung. Um die Gläubigen vor unechten Ablässen zu schützen, hat die Kirche selber im Büchergesetz ausdrücklich verordnet, daß alle Ablaßbücher, -sammelungen, -büchlein, -blätter u. s. w., in denen Ablaßbewilligungen enthalten sind, die Gutheisung oder Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Obrigkeit haben müssen.¹⁾ Hat deshalb der Zettel, das Blatt, das Büchlein oder Buch, in welchem ich die Ablaßangabe finde, die kirchliche Genehmigung oder Gutheisung, die sogenannte Approbation nicht, so bin ich nicht sicher, daß die Ablaßangabe echt ist. Hat dagegen das Buch oder der Zettel mit dem Ablaß aufgedruckt die kirchliche Approbation, das „Imprimatur“, so kann ich die Ablaßangabe und das Ablaßgebet als echt annehmen.

Es gibt aber noch andere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Ablaßgebete selbst. So ist noch in jüngster Zeit ausdrücklich erklärt worden, daß man die Ablässe, welche für bestimmte Gebete bewilligt sind, verliert, wosfern die Gebetsformel, deren man sich bedient, durch Zusätze, Einschaltungen oder Auslassungen verändert ist. Man muß sich also der ursprünglich mit Ablaß versehenen Form des Gebetes bedienen. Bedient man sich aber einer Uebersetzung des Gebetes, so ist vorgeschrieben, daß dieselbe gutgeheißen sei durch einen Bischof jener Gegend, in welchen man die betreffende Sprache als Muttersprache gebraucht. Das ist aber der Fall, wenn das Gebet sich in einem kirchlich gutgeheißenen Buch findet oder überhaupt die kirchliche Approbation hat. Es kommt nicht selten vor, daß von demselben Gebete verschiedene kirchlich approbierte Uebersetzungen umgehen, die im Wortlaut voneinander abweichen. Daran braucht der Laie sich nicht zu stoßen, da diese Verschiedenheit dem Ablaß nicht schadet. Von dem öfters erwähnten Gebete „Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesus“ gibt es sogar eine lateinische und eine

¹⁾ Constit. „Officiorum ac munerum“ tit. I, cap. 6, n. 17.

italienische ursprüngliche Form, die auch in der Form voneinander abweichen und beide in gleicher Weise mit Abläß versehen würden, so daß die Übersetzungen nach Belieben die eine oder die andere Form wiedergeben können. Ob man nun die Abläßgebete im ursprünglichen Texte oder in irgend einer kirchlich approbierten Übersetzung betet, man verliert nach der Entscheidung des heiligen Offizium vom 21. Juni 1916 die Ablässe nur dann, wenn die Form des Gebetes durch Zusätze oder Einschaltungen oder Weglassungen geändert ist.¹⁾ Unwesentliche Änderungen einzelner Worte oder Ausdrücke sind von keiner Bedeutung, auch schadet es dem Ablasse nicht, wenn bei längerem Gebete ein verhältnismäßig ganz kurzer Teil vergessen und nicht gebetet würde, wenn zum Beispiel beim Rosenkranzgebet das eine oder andere Gegrüßet seist du, Maria, ausfiel. Die Einschaltungen aber, welche man fast überall in Deutschland, aber auch anderswo, beim Rosenkranzgebet zur Bezeichnung der einzelnen Rosenkranzgeheimnisse nach dem Worte Jesus anwendet, ebenso wie die Zusätze des Ehre sei dem Vater nach jedem Gesetz und des apostolischen Glaubensbekenntnisses mit Vaterunser und drei Gegrüßet seist du, Maria, im Anfange sind längst durch die Gewohnheit gutgeheißen und vollständig erlaubt. Ja, diese Zusätze und Einschaltungen sind sogar sehr zu empfehlen. Allein es ist auch gut zu wissen, daß zum Wesen des mündlichen Rosenkranzgebetes nur die 15 Gesetze von je einem Vaterunser und je zehn Gegrüßet seist du, Maria, gehören und daß man hiedurch alle Ablässe gewinnt, wofern man bei den einzelnen Gesetzen die entsprechenden Geheimnisse betrachtet.

Wie vorsichtig übrigens die Kirche selber bei Festsetzung eines neuen Textes zu einem Abläßgebet vorangeht, erhellt daraus, daß neu verfaßte Gebetsformeln, welche mit Abläß versehen werden sollten, nicht einmal von der früheren Abläßkongregation selber gutgeheißen werden konnten. Dieselben mußten vorher eigens von der Ritenkongregation geprüft und approbiert sein. Als später mit dem Jahre 1908 die höchste römische Kongregation, das heilige Offizium, alle Abläßsachen übernahm, prüfte diese auch selber vorher die Gebetstexte. Und als jüngst im Jahre 1917 die ganze Verwaltung der Abläßsachen an die heilige Pönitentiarie überging, behielt sich das heilige Offizium, als erste Kongregation, der vor allem die Entscheidung in Glaubenssachen zusteht, die vorgängige Prüfung der Abläßgebete ausdrücklich vor.²⁾

Aber nur bei den eigentlichen Abläßgebeten oder den Gebeten unserer zweiten Klasse steht der Wortlaut so fest, daß unverändert nur dieser zur Abläßgewinnung gebraucht werden muß. Dagegen darf man zu den Gebeten der ersten und dritten Klasse beliebige Gebete wählen.

¹⁾ Act. Ap. Sed. VIII, 265. Can. 934 § 2. — ²⁾ Act. Ap. Sed. IX

Die Beschaffenheit dieser beliebigen Gebete ist bei den Ablaßgebeten der ersten Klasse nur in etwa näher bestimmt durch den Zusatz „nach der Meinung des Papstes“¹⁾ und bei den Ablaßgebeten der dritten Klasse zeigt der Beweggrund der Ablaßverleihung ebenso wie deren Zweck wenigstens im allgemeinen an, was für Gebete man wählen kann und welche nicht. Handelt es sich zum Beispiel um eine Ablaßnovene zum Heiligen Geist oder zum Herzen Jesu, so wählt man zu den beliebigen Gebeten weder eine Andacht zum heiligen Antonius noch auch besondere Gebete zu irgend einem anderen Heiligen, und auch so bleiben noch Gebete genug zur Auswahl. In einigen Ablaßbewilligungen, die für neuntägige Andachten gegeben sind, wird ausdrücklich gesagt, daß man dieselben mit beliebigen Gebeten halten könne; es wird dann aber beigefügt, dieselben müßten kirchlich gutgeheißen sein. Damit ist nun auch die geforderte Beschaffenheit aller dieser „beliebigen Gebete“ angegeben. Es sind also sowohl „die Gebete nach der Meinung des Papstes“ (die Ablaßgebete der ersten Klasse), als auch die Ablaßgebete der dritten Klasse, für welche keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, der freien Wahl des Beters überlassen, sie heißen deshalb beliebige; allein der Beter darf nur wählen aus den von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit gutgeheißenen Gebeten. Somit kann er wählen nicht bloß Gebete, wie Vaterunser, Gegrüßet seist du, Maria, Litanien u. s. w., die er auswendig weiß, sondern auch jedes passende Gebet aus einem kirchlich approbierten Gebets- oder Andachtsbuch. Es muß nämlich hier daran erinnert werden, daß nach dem kirchlichen Büchergesetz des Jahres 1897 alle nicht von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit gutgeheißenen Gebets- oder Andachtsbücher oder -büchlein jeder Art einfachhin als verbotene galten, also überhaupt von den Katholiken nicht gebraucht werden durften.²⁾ Daraus folgte für die Ablaßgebete von selbst das oben Gesagte. Auch hier kann man von Ausnahmen sprechen, die sich aber von selbst verstehen oder aus dem Wortlaut der Ablaßbewilligung als Ausnahmen sich ergeben.

In der Ablaßbewilligung zu dem Gruße „Gelobt sei Jesus und Maria“ mit der Antwort „Heute und immerdar“ heißt es, zu dieser Antwort könne man auch andere ähnliche Worte benutzen. Es braucht deshalb nicht eigens gesagt zu werden, daß ein jeder sich diese Worte selbst zurechtlegen darf, ohne ein Gebetbuch zu Hilfe zu nehmen. Ebenso dehnte Papst Benedikt XV. noch in allerlecker Zeit den für ein bestimmtes Stoßgebet zur Anbetung des Altar-

¹⁾ Vgl. dazu unten S. 276.

²⁾ Constit. „Officiorum ac munorum“ tit. I, c. 7 n. 20. — Cf. can. 1399 des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Obgleich auch nach dem neuen Gesetzbuch alle Gebetbücher kirchliche Approbation haben müssen, so sind demnach infolge des Kanon 1399 die nicht approbierten Gebetbücher, vom Pfingstfeste 1918 an, aus diesem Grunde nicht mehr einfachhin als verbotene anzusehen. Allein auch für alle Zukunft ist es jedenfalls anzuraten, sich nie der Gebetbücher zu bedienen, welche von der Kirche nicht gutgeheißen sind.

saframentes verliehenen Abläß auf alle Gebetchen aus, wofern sie nur einen derartigen Alt der Anbetung enthalten.¹⁾ Damit ist auch zur Genüge gesagt, daß ein jeder mit seinen eigenen Worten eine solche Anbetung ausdrücken darf. Das gleiche gilt von dem mündlichen Alt der Aufopferung, der im Gebetsapostolat zur Abläßgewinnung gefordert ist. Sofern nur die Worte, welche man dazu gebraucht, diese Aufopferung richtig kundgeben, genügen sie auch als Abläßgebet.

Zu den Abläßgebeten, von denen hier die Rede ist — es sind die der ersten und dritten Klasse —, kann man stets wenigstens zum Teile auch innerliches Gebet anwenden, zuweilen ist das betrachtende Gebet, wie früher gezeigt wurde, dazu auch vorgeschrieben. Ueber die Beschaffenheit dieses betrachtenden Gebetes braucht nur gesagt zu werden, daß sich dasselbe nur dann mit einem bestimmten Stoff oder Gegenstand, mit einem besonderen Geheimnis beschäftigen muß, wenn dies in der Abläßverleihung verlangt ist. So muß ja beim Kreuzweg das bittere Leiden unseres Herrn und müssen beim Rosenkranze die 15 einzelnen Rosenkranzgeheimnisse nacheinander betrachtet werden, während die tägliche Betrachtung, die mit Abläß versehen ist, ganz nach Belieben über jede Glaubenswahrheit, jedes Geheimnis der Religion gehalten werden kann. Allein selbst bei der Kreuzwegandacht kann man nach Belieben irgend ein Geheimnis des leidenden Heilandes zum Gegenstand der Betrachtung machen, obgleich es ratsam und leichter ist, über die bei den einzelnen Stationen dargestellten Geheimnisse zu betrachten.

Es wäre hiemit über die Qualität der Abläßgebete, ihre Beschaffenheit alles Nötige gesagt und müßte nur noch deren Quantität, das Zeit- oder Längenmaß derselben besprochen werden.

Handelt es sich um betrachtendes Gebet, so ist wohl die Zeitdauer in der Abläßbewilligung zuweilen angegeben. Heißt es dort, daß für eine Gebetsstunde der Betrachtung diese oder jene Ablässe verliehen sind, so muß man auch wirklich eine Stunde Zeit dem innerlichen Gebete widmen. Ist kein Zeitmaß vorgeschrieben, so ist die Dauer der Betrachtung dem Belieben des Betters überlassen. Doch ist in diesem Falle wenigstens für gewöhnlich nur eine kürzere Betrachtung gemeint und gefordert. Wäre mehr verlangt, so würde die Abläßurkunde es klar sagen. Das einzige Abläßwerk beim Besuch des Kreuzweges ist Betrachtung des Leidens Christi. Aber selbst hier, wo es sich doch um die Gewinnung vieler Ablässe und eine der Kirche wie den Gläubigen so teure Andacht handelt, verlangt die Kirche selbst ausdrücklich bei jeder Station nur eine „kurze“ Betrachtung.²⁾ Und wenn man auch sagen kann, daß innerliches

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift, 1917 S. 603.

²⁾ Ja, in der offiziellen Ausgabe der Decreta authentica p. 83 heißt es sogar, es genüge „quantumvis breviter“, wenn auch noch so kurz über den leidenden Heiland zu betrachten.

Gebet während der Dauer eines mündlich gebeteten Vaterunser dazu hinreicht, so läßt sich doch nicht bis auf die Sekunde bestimmen, was überhaupt unter kurzer Betrachtung zu verstehen ist. Die Kirche will es auch nicht also festsetzen, sondern der Andacht und dem Belieben des einzelnen freien Spielraum lassen.

Bei der Verrichtung der Abläßgebete, die aus bestimmten Gebetsformeln bestehen, ist das Zeitmaß des Gebetes in etwa durch die Formel selbst bestimmt. Muß wie beim Rosenkranzgebet während des mündlichen Gebetes betrachtendes angewendet werden, so wird die Dauer des letzteren durch die Dauer des ersten schon zur Genüge bestimmt, denn während des mündlichen Gebetes beschäftigt sich der Geist mit der Betrachtung.

Für die Gebete nach der Meinung des Papstes und überhaupt alle Abläßgebete, die mit beliebigen Gebeten verrichtet werden können (also den Abläßgebeten der ersten und dritten Klasse), ist keine Dauer und kein Zeitmaß irgendwie festgesetzt. Wie viel Gebet und welche Gebete man verrichten soll, ist auch hier der Andacht und der freien Wahl des Beters anheimgestellt. Bedient man sich hiebei aber auch des betrachtenden Gebetes, so braucht man nur ein kürzeres mündliches Gebet hinzuzufügen. In Betreff der Gebete nach der Meinung des Papstes hat man zu wiederholten Malen die Abläßlongration befragt und geradezu gedrängt zu entscheiden, ob hiezu fünf Vaterunser und Gegrüßet seist du, Maria, genügen oder ob selbst ein ganz kurzes andächtiges Gebet hinreiche. Es wurde aber nur geantwortet, daß diese Gebete der freien Wahl der Gläubigen überlassen seien, wenn nicht besondere Gebete ausdrücklich bezeichnet werden. Von den meisten katholischen Schriftstellern wird ein Gebet von fünf Vaterunser und Gegrüßet seist du, Maria, oder ein anderes von gleicher Dauer als hinreichend betrachtet. Ja verschiedene, sehr tüchtige Gottesgelehrte bis in unsere Tage hinein sind der Ansicht, daß auch bei den Gebeten nach der Meinung des Papstes es mehr auf die Andacht und den Eifer beim Gebete ankomme als auf die Länge der Gebetsformel, und daß daher auch ein kürzeres Gebet dazu genügen könne.

Was nun hier im einzelnen von den Gebeten nach der Meinung des Papstes gesagt wurde, gilt überhaupt von den Abläßgebeten, wenn dieselben dem Belieben des Beters anheimgestellt sind. Es kann nur noch hinzugefügt werden, daß man überhaupt in solchen Fällen mehr Gebet verrichten sollte, wenn es sich um die Gewinnung eines vollkommenen Ablusses handelt, als wenn man durch das Gebet nur einen kleineren unvollkommenen Abläß erlangt; mehr Gebet, wenn man den ganzen Abläß durch ein einmaliges Gebet verdient, als wenn man zu demselben Zwecke das Gebet häufiger wiederholen muß.

Will man nun schließlich dennoch wissen, wie die Päpste selber über die Dauer oder das Zeitmaß der Abläßgebete urteilen, wie

viel Gebet sie beispielshalber zur Gewinnung eines vollkommenen Abläßes vorschreiben, so sei noch einmal an die Abläßbewilligung Pius' X. vom Jahre 1908 für die sieben Gebete zum Herzen Jesu erinnert. Diese sieben Gebete sind nicht länger, sondern eher etwas kürzer als ein Gebet von sieben Vaterunser mit Gegrüßet seist du, Maria. Für das einmalige Beten derselben am Herz-Jesu-Feste und ebenso an jedem ersten Freitag jedes Monates nach Beicht und Kommunion bewilligte der Papst vollkommenen Abläß, und zwar ohne noch dazu Gebet nach der Meinung des Papstes zu verlangen. Dazu kommt noch, daß man, wie oben gesagt wurde, durch die Verrichtung der sieben Gebete stets auch noch bei jedem der sieben Gebete den unvollkommenen Abläß gewinnt, welcher an das darin enthaltene Stoßgebetchen eigens geknüpft ist. Man darf also sagen, daß der Papst Pius X. ein Abläßgebet von weniger als 7 Vaterunser und Gegrüßet seist du, Maria, neben den Empfang der heiligen Sakramente als einziges Abläßwerk für genügend hielt, um dafür einen vollkommenen Abläß zu verleihen. Und daraus darf man schließen, daß derselbe Papst für die Gebete nach der Meinung des Papstes, die als Abläßbedingung zu dem Empfang der heiligen Sakramente und zu dem eigentlichen Abläßwerke noch hinzutreten, sicherlich ein Gebet von weniger als 5 Vaterunser und Gegrüßet seist du, Maria, hinreichend hielt. Und wenn die Päpste durchgängig für ein kürzeres Gebet oft einen größeren unvollkommenen Abläß verleihen, so folgt daraus, daß sie in den Abläßbewilligungen zu neuntägigen oder monatlichen Andachten, in welchen sie gewöhnlich einen täglichen unvollkommenen Abläß für beliebige Gebete oder Andachtsübungen gewähren, auch nicht mehr als ein derartiges Gebet verlangen.

Hieraus wie aus der ganzen obigen Ausführung erheilt, wie freigebig und großmütig die Päpste sich den Gläubigen erweisen gerade durch die Bewilligungen der Abläßgebete der verschiedensten Art. Nicht bloß töricht, auch undankbar wäre es, wollte man nicht aus dieser lebendigen Gnadenquelle sich pfeien ohne Unterlaß. Jedoch hier zum Abschluß drängt sich eine andere Bemerkung auf. Manche Abläßkritiker, und zwar nicht bloß aus den Reihen der ausgesprochenen oder stillen Abläßgegner, ja selbst aus der Zahl der Gelehrten und Theologen, wollen die Päpste tadeln wegen dieser Freigebigkeit in der Abläßpendung. Sie beklagen es besonders, daß die Päpste für solch geringfügige Werke oder Gebete so reichen Abläß bewilligten, daß die von Gott gesetzten Schyzmeister mit dem göttlichen Kirchenschatz so verschwenderisch umgehen. Wer aber so spricht oder denkt, vergißt, was der Abläß ist und was er bezweckt gerade nach dem Willen seines Spenders. Der Abläß ist seinem innersten Wesen nach geradezu eine Begnadigung, in der dieses Kronrecht Gottes unmittelbar durch den Papst zur Anwendung kommt. Nie ist es Absicht oder Wille weder Gottes noch der Kirche gewesen, durch den Abläß-

titel, das Ablaßwerk oder Ablaßgebet irgendwie die Spende, die Gabe aus dem göttlichen Schatz aufzuwägen. Der Ablaß gehört geradezu zu der Sündenvergebung wie ein Teil zum Ganzen. So wie der Welterlöser freigebig bis zur Verschwendung war und ist mit seinem kostbaren Blute bei der Sündenvergebung und die Kirche mit ihm im Bußsakramente, so erscheint der Stellvertreter Christi bei der Ablaßspendung in der Handhabung des Kronrechtes göttlicher Begnadigung auch mit göttlicher Freigebigkeit. Und wie der göttliche Erlöser im Evangelium die Sünden vergibt und als Zugabe das Wunder der Heilung des Kranken wirkt, nur um den Sünder zu retten und ihn für die Zukunft vor der Sünde zu bewahren — „du bist jetzt gesund geworden, sündige nicht mehr“ — das soll dein Dank sein —, so läßt sich unsere Mutter, die heilige Kirche, gerne ihre verschwenderische Freigebigkeit bei der Ablaßspendung vorwerfen, wenn sie es nur erreicht, daß möglichst viele und gerade die Aermsten, sich diese Verschwendung zunutze machen und die Ablässe gebrauchen. Das gerade bezweckt die Kirche bei allen Ablaßbewilligungen. Ohne vorhergegangene Sündenvergebung ist kein Ablaß möglich, deshalb auch bei so vielen Ablaßbewilligungen die ausdrückliche Bedingung der Beichte und Kommunion. Aber zu der göttlichen Sündenvergebung legt die Kirche als deren Krönung das wunderbare, göttliche Ablaßgechent und sagt dabei: Sündige nicht mehr, damit du nicht unsfähig wirst, solche göttliche Gaben zu empfangen; sündige nicht mehr, damit du immer neue Ablässe gewinnen, immer von neuem dir die verschwenderische Freigebigkeit deiner Mutter zunutze machen kannst. Erreicht aber die Kirche dieses durch ihre Ablaßspendung — so hat sie nicht verschwendet und in jedem Falle hat sie die gerechte und vernünftige Ursache, die causa pia et justa zur reichen Spende gehabt.

In der Tat, der Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragesen, der für die jedesmalige Anrufung der heiligsten Namen verliehen ist, bezweckt etwas mehr, als daß man die Namen Jesus, Maria und Josef ausspreche! Und das bezwecken alle Ablaßbewilligungen und alle Ablässe. Wer eifrig Ablaß zu gewinnen bestrebt ist, der sorgt dafür, daß der ganze Kirchenschatz nicht vergebens gesammelt ward, daß das Blut Christi seinen Zweck erreiche und nicht umsonst in verschwenderischer Freigebigkeit für Schuld und Strafe floß. Wir können unsere Dankbarkeit nicht besser erzeigen dem, der den Kirchenschatz stiftete und dem, der ihn an uns austeilt, als durch eifrigen Gebrauch der Ablaßgebete.¹⁾

¹⁾ Die folgende dritte und letzte Abhandlung wird sich mit den noch übrigen Fragen über die Ablaßgebete befassen.